

Zeitlicher Geltungsbereich der Aufsichtspflicht:

- die 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts
- die Zeit des Unterrichts
- sämtliche Pausen mit Ausnahme der „Mittagspause“ der Schüler/innen, das ist die Zeit zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht
- den Zeitraum während des Verlassens der Schule unmittelbar nach der Beendigung des Unterrichts
- bei Schulen mit Tagesbetreuung zusätzlich die Zeit der Tagesbetreuung, also die GLZ und ILZ
- ebenso die Freizeit (einschließlich die Zeit für die Verabreichung und Verpflegung in der Mittagspause) sofern diese nicht von Freizeitbetreuer/innen gehalten wird
- den Zeitraum einer Schulveranstaltung
- den Zeitraum einer schulbezogenen Veranstaltung
- den Zeitraum einer Berufs(bildungs)orientierung

Für Schüler/innen ab der 7. Schulstufe dürfen die letzten 3 Punkte entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler/innen entbehrlich sind und die Gestaltung der Veranstaltungen es möglich macht.

Persönlicher Geltungsbereich der Aufsichtspflicht:

Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist. Diese Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.

Wir stehen euch für Rückfragen und Hilfe gerne zur Verfügung.

Andreas Hammerer ~ Maria Cristelotti



Andreas Hammerer
Mobil: +43 664 1124341
Mail: andreas.hammerer@schule.at

Maria Cristelotti
Mobil: +43 664 3527099
Mail: maria.cristelotti@vorarlberg.at

www.clv-vorarlberg.at
www.vorarlbergerlehrerinnen.at
www.vorarlbergerlehrer.at